

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

<p>1. Allgemeines</p>	<p>1.1. Die AGB gelten für die Stadtpolizei Winterthur, kommunale Polizeikorps des Kantons Zürich, die Kantonspolizei Glarus und weitere Polizeikorps, die ihre Aspirantinnen und Aspiranten an der ZHPS ausbilden lassen.</p> <p>1.2. Der Betrieb der ZHPS basiert auf folgenden Grundlagen, welche für die Vertragsparteien verbindlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem Polizeidepartement der Stadt Zürich über die Errichtung und den Betrieb der ZHPS • Finanzreglement der ZHPS • Schulreglement ZHPS • Promotionsordnung ZHPS • Hausordnung ZHPS
<p>2. Zulassung</p>	<p>2.1. Die Zulassung zur Ausbildung an der ZHPS erfolgt nach der Anstellung durch ein Polizeikorps in Absprache zwischen dem Korps und der ZHPS.</p> <p>2.2. Die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung der eidg. Berufsprüfung sind einzuhalten (eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis, ein Jahr Berufserfahrung).</p>
<p>3. Angebot</p>	<p>3.1. Die ZHPS ist Teil der zweijährigen Ausbildung und dauert ein Jahr. Die eidg. BP findet am Ende des 1. Jahres statt. Die Ausbildung orientiert sich am Rahmenlehrplan des Schweizerischen Polizei-Instituts und schliesst Praktika beim entsendenden Korps ein.</p> <p>3.2. Der Unterricht erfolgt in Klassen mit 20 bis 24 Teilnehmenden (Idealgrösse). Praktische Ausbildungen und diverse Fächer finden in Halbklassen oder kleineren Gruppen statt. Jede Klasse wird von einem Klassenleiter aus dem Schulstab der ZHPS begleitet.</p> <p>3.3. Genügend Auszubildende vorausgesetzt, startet die ZHPS jährlich drei Lehrgänge (Januar, April bzw. Mai und September) mit je zwei Klassen.</p>

4. Schulgeld	<p>4.1. Das Schulgeld beträgt CHF 42'000.-</p> <p>4.2. Das Schulgeld schliesst Schulmaterial, Lehrmittel und die Prüfungsgebühr der eidg. Berufsprüfung ein. Nicht enthalten sind Uniform, Ausrüstung und Besoldung. Die für die OD-Ausbildung benötigte Ausrüstung kann bei der Kantonspolizei oder Stadtpolizei Zürich gemietet werden.</p> <p>4.3. Das Schulgeld deckt grundsätzlich die vollen Kosten pro Auszubildenden.</p> <p>4.4. Das Schulgeld von Angehörigen der Mil Sich trägt die ZHPS. Das Schulgeld wird je hälftig den beiden Trägerkorps als Eigenleistung angerechnet. Diese Regelung gilt für maximal zwei Lernende pro Jahr.</p>
5. Zahlungsmodalitäten	<p>5.1. Die Rechnungsstellung erfolgt an das Korps vor Beginn der Ausbildung für die Module des laufenden Kalenderjahres. Vor Beginn des zweiten Kalenderjahres wird der allfällige Restbetrag in Rechnung gestellt.</p> <p>5.2. Das Inkasso erfolgt durch die Kantonspolizei Zürich, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
6. Anpassung des Schulgeldes	<p>Der Schulrat ZHPS entscheidet über Anpassungen des Schulgeldes. Diese werden üblicherweise per 1. Juli beschlossen und gelten nur für neu beginnende Lehrgänge.</p>
7. Abbruch der Ausbildung	<p>7.1. Bei ungenügender Leistung oder schlechtem Verhalten stellt der Direktor ZHPS dem entsendenden Korps Antrag (provisorische Promotion, Repetition eines Moduls, Schulausschluss).</p> <p>7.2. Das Ergreifen von personalrechtlichen Massnahmen ist Sache des Korps.</p> <p>7.3. Bei einem Ausscheiden aus der ZHPS in den ersten 18 Schulwochen werden 50% des Schulgeldes rückerstattet. Bei einem späteren Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung mehr.</p>
8. Repetenten von Modulen	<p>Auszubildende, die aus Gründen der Leistung oder wegen Krankheit/Unfall ein Modul oder Teile davon wiederholen müssen, werden keine zusätzlichen Kosten belastet.</p>
9. Repetenten der Berufsprüfung, welche die ZHPS besucht haben	<p>9.1. Auszubildende, welche die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden haben, können diese im Einverständnis mit dem Stammkorps wiederholen. Die dazu nötigen Kursbesuche im 3. Modul werden nicht separat in Rechnung gestellt.</p> <p>9.2. Die Prüfungsgebühr der zweiten Prüfung wird dem Korps belastet.</p>

10. Externe Re- petenten der Berufsprüfung	Dem Korps werden pauschal CHF 2'000.- in Rechnung gestellt. Dies berechtigt zum Besuch von bis zu 100 Lektionen, die direkt oder indirekt der Vorbereitung der Berufsprüfung dienen.
11. Annullierung von Lehrgängen	Falls die Mindestklassen- oder Mindestlehrgangsgrossen unterschritten werden, kann die ZHPS im Auftrag des Schulrats Lehrgänge oder Klassen ausfallen lassen.
12. Lehrplanän- derungen	Lehrplanänderungen bleiben vorbehalten.
13. Arbeitszeit während der ZHPS	13.1. Die gesamte Dauer der ZHPS gilt als Ausbildungszeit. 13.2. Die Auszubildenden treten nach Abschluss der ZHPS ohne Saldo bezüglich Arbeitszeit oder Ferienanspruch in ihr Korps über.
14. Spesenan- sprüche wäh- rend der ZHPS	14.1. Wo die ZHPS die Kosten für Transporte, Verpflegung und Unterbringung nicht pauschal übernimmt, trägt der Auszubildende diese Kosten. 14.2. Es entsteht daraus kein Spesenanspruch gegenüber dem Stammkorps.
15. Versiche- rung	Die Auszubildenden sind während der Dauer der ZHPS über ihre Anstellung beim Stammkorps versichert.
16. Datenschutz	16.1. Die ZHPS erstellt pro Auszubildenden ein Dossier mit Fakten zu Leistungen und Verhalten. 16.2. Bei Abschluss der Ausbildung gehen diese Unterlagen an das Korps. 16.3. Die ZHPS archiviert Personendaten gemäss ihrem Qualitätsmanagement und den rechtlichen Grundlagen.
17. Schlussbe- stimmung	17.1. Diese Bestimmungen wurden vom Schulrat der ZHPS am 13. Juni 2014 im Grundsatz genehmigt und in Kraft gesetzt. Tarifliche Anpassungen erfolgen gemäss obenstehender Datierung.